

2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 763) und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 25.09.2019 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0833/19) folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger wird

Abs. 3 Satz wie folgt ergänzt [Änderung durch **Fettdruck** und Unterstreichung hervorgehoben] und erhält folgende Fassung:

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt) , sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen **(u. a. auch um Poller, Pfosten, Beleuchtungs-/Lichtsignalanlagenmasten und Verteilerschränke)** zu entfernen sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.

Artikel 2

1. In § 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes wird

- Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt [Änderung durch **Fettdruck** und Unterstreichung hervorgehoben] und erhält folgende Fassung:

1. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen. **Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind bis 6:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen bzw. zu räumen. Die Beseitigung sowie Beräumung ist bis 20:00 Uhr aufrecht zu erhalten.**

Artikel 3

Anlage (a) der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen) wird wie folgt geändert:

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse
An der Büßleber Grenze	ES IV
Azmannsdorfer Straße	ES IV
Bodenfeldallee	ES IV
Breitscheidstraße	ES III
Büßlebener Straße (ab 01.01.2021)	ES IV
Chamissostraße	ES III
Erfurter Allee (ab 01.01.2021)	ES IV
Erfurter Straße	ES IV
Joseph-Meyer-Straße	ES IV
Kirchhofsgasse	S III
Kühnhäuser Straße (Mittelhausen, von Erfurter Straße bis August- Röbling-Straße)	ES IV
St.-Christophorus-Straße	ES IV
St.-Florian-Straße	ES IV
Straußfurter Straße	ES IV
Zum Stotternheimer See (von Erfurter Landstraße bis zum Bahnübergang)	ES IV
Zur Waidmühle (von Erlgrund bis Kersplebener Chaussee)	ES IV

Artikel 4 - In-Kraft-Treten

(1) **Die 2. Änderung der Satzung** über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt tritt am **01.01.2020 in Kraft**.